

Synopse

zur vom Innen- und Rechtsausschuss durchgeführten schriftlichen Anhörung
zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3472

Abschnitt I	
Landesplanung	
§ 1	
Aufgaben und Begrifflichkeiten der Landesplanung	
(1) Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamtraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind im Sinne der Leitvorstellungen nach § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), und § 2 des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 31. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364)	
1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,	
2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen,	
3. die Planungen der Ministerien (Fachplanung des Landes) sowie die Planungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und aller anderen Planungsträger, denen öffentliche, raumbedeutsame Planungsaufgaben obliegen, entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen.	
Dass die Kreise in Nr. 3 ausdrücklich genannt sind, wird begrüßt.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786
(2) Landesplanung ist Aufgabe des Landes. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 bleiben unberührt.	
Analog den Definitionen, Abs. 3, sollten auch die Leitvorstellungen aus dem ROG im LaPlaG wiedergegeben und auf die des LEGG hingewiesen werden.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind	

1. Erfordernisse der Raumordnung: Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, 2. Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, 3. Grundsätze der Raumordnung: allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in § 2 ROG und §§ 5 bis 13 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz sowie in den Raumordnungsplänen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, 4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung: in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen, 5. öffentliche Stellen: Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, 6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes wesentlich beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel, 7. Raumordnungspläne: der Landesraumordnungsplan nach § 4, die Regionalpläne nach §§ 5 und 8 und Regionalbezirkspläne nach § 9.	
Übernahme der Legaldefinition aus dem ROG wird begrüßt.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810

§ 2 Raumordnungspläne (1) Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben sind Raumordnungspläne zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der räumlichen Zielsetzungen des Landes (Landesraumordnungsplan) und der regionalen Planungsräume (Regionalpläne) auf- und festzustellen. Soweit es landesplanerisch erforderlich ist, können diese Raumordnungspläne auch in Teilen geändert oder räumliche und sachliche Teilpläne auf- und festgestellt werden. Darüber hinaus können für Stadt-Umland-Gebiete Regionalbezirkspläne auf- und festgestellt werden. Die Raumordnungspläne konkretisieren die Grundsätze unter Beachtung der Leitvorstellungen nach § 1 Abs. 2 ROG und § 2 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz und setzen die Ziele und die räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung fest. Dabei sollen sie der kommunalen Selbstverwaltung nur soweit Ziele vorgeben, wie dies aus übergeordnetem Interesse erforderlich ist.	Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4940
Die Zielsetzung, der kommunalen Selbstverwaltung nur soweit Ziele vorzugeben, wie dies aus übergeordnetem Interesse erforderlich ist, wird begrüßt.	(2) Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sollen nach Ablauf der Hälfte des Planungszeitraums der Entwicklung durch Änderung angepasst werden.
(3) Die Raumordnungspläne bestehen aus Text und Karte. In den textlichen Darstellungen werden die Ziele und die räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung als solche gekennzeichnet. Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen. Die Begründung enthält in einem gesonderten Teil einen Umweltbericht mit den auf Grund der Umweltprüfung nach § 7 Abs. 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Belangen des Umweltschutzes und eine Erklärung, wie die im Umweltbericht dargelegten Umweltbelange sowie die nach § 6 Abs. 3 und 4 abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt werden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidend sind. Weiterhin sind die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen bezüglich der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen.	(4) Die Raumordnungspläne sollen gewährleisten, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums sollen die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).
(5) Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere: 1. zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören a) Raumkategorien, b) besondere Gemeindefunktionen wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,	

c) Siedlungsentwicklungen, d) Achsen, 2. zu der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu können gehören a) großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz, b) Nutzungen im Freiraum wie aa) Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, bb) Standorte mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, c) Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, d) Flächen und Elemente des Biotopverbundes sowie die weiteren vorrangigen Flächen für den Naturschutz, e) Flächen für die Wasserwirtschaft, insbesondere Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, 3. zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur; hierzu können gehören a) Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen von Gütern, b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Bei Festlegungen nach Satz 1 Nr. 2 kann zugleich bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können, soweit dieses am Eingriffsort nicht möglich ist.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746 Die in Abs. 5 Ziffern 2. b) bb), d) und e) zusätzlich aufgeführten Raumansprüche gehen über die im ROG gewählten abstrakten Strukturen hinaus. Dadurch erhalten sie eine übermäßige und ungerechtfertigte Betonung. Die in Abs. 5 Nr. 2 d) enthaltene Auflistung birgt die Gefahr einer vorweggenommenen weitgehenden Festlegung, durch die die für Schleswig-Holstein wichtige Agrarstruktur in den Hintergrund gedrängt wird. Die Festlegung ist auch nicht nach dem Bundesnaturschutzgesetz zwingend erforderlich und als über die Vorgabe des § 7 Abs. 2 ROG hinausgehende Aufzählung systemfremd.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786 Statt „Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“ sollte in Absatz 5 die Formulierung aus dem Landesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 1) „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ übernommen werden.
---	---	---

zu den Absätzen 5 und 6: Die Aufnahme von Festlegungen zu den vorrangigen Flächen des Naturschutzes, zum Biotopverbund, zur Erholung sowie zum Bodenschutz wird begrüßt. Als weitere Aufgabe der Raumordnungspläne müsste auch die Festlegung zur Reduktion des Flächenverbrauchs aufgenommen werden und ggf. per Artikelgesetz in einem Zug im LEGG mit geändert werden. zu Absatz 5: Satz 2, „Ausgleich“: Die gewählte Formulierung „soweit dies am Eingriffsort nicht möglich ist“ suggeriert fälschlicherweise eine Wahlfreiheit, die nach dem LNatSchG nicht besteht. Er ist außerdem überflüssig, kann zu Fehlinterpretationen führen und sollte deshalb gestrichen werden.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
(6) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder weitere Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Neben den Darstellungen in Fachplänen des Verkehrsrechts sowie des Wasser- und Immissionsschutzrechts gehören hierzu insbesondere: 1. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsprogramm und in den Landschaftsrahmenplänen aufgrund der Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes einschließlich der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Bodens, 2. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenpläne aufgrund der Vorschriften des Landeswaldgesetzes, 3. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes, 4. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Vorplanung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", 5. die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.	

(7) Die Festlegungen nach den Absätzen 5 und 6 können auch Gebiete bezeichnen, 1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete), 2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete), 3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete). Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen können zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 haben, wenn dies bei der Ausweisung des Gebietes im Raumordnungsplan vorgesehen wurde.	
Die Formulierung des Abs. 7 Satz 2 ist vor dem Hintergrund des § 7 Abs. 3 ROG nicht hinreichend deutlich.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746
Es sollte - zumindest in der Begründung - klargestellt werden, dass Natura-2000-Gebiete zu den Vorranggebieten gemäß Abs. 7 Nr. 1 zählen. Außerdem sollte das Begriffswirrwarr bereinigt werden: „Vorranggebiete für den Naturschutz“ (LaPLaG) sind keine „vorrangigen Flächen für den Naturschutz“ (LNatSchG).	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
Der schonende Umgang mit Land- und forstwirtschaftlichen Flächen zur Sicherung der Schleswig-Holsteinischen Agrarstruktur sollte Erwähnung finden.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Umdruck 15/4820

§ 3 Wirkung der Raumordnungspläne (1) Die Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne mit der Wirkung, dass alle öffentlichen Stellen keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder verwirklichen sowie Maßnahmen durchführen dürfen, die mit den Raumordnungsplänen nicht im Einklang stehen. (2) Die in den Raumordnungsplänen, im Raumordnungsgesetz sowie im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz enthaltenen Ziele, Grundsätze und räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung entfalten Bindungswirkung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG. Die öffentlichen Stellen haben darauf hinzuwirken, dass die juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, zur Verwirklichung der Raumordnungspläne beitragen. (3) Von einem landesplanerischen Ziel kann nur in einem besonderen Verfahren abgewichen werden (Zielabweichungsverfahren), wenn die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Raumordnungspläne in ihren Grundzügen nicht berührt werden. Antragsbefugt sind insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen nach § 5 Abs. 1 ROG sowie die Gebietskörperschaften, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben; der Antrag ist zu begründen. Die Landesplanungsbehörde entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit den fachlich betroffenen Ministerien. Die von der beantragten Zielabweichung unmittelbar Betroffenen sind im Verfahren zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung ist unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 von der Landesplanungsbehörde festzulegen. Auf eine Zielabweichung besteht kein Anspruch.	
Die Lockerung für Zielabweichungen („vertretbar“ statt „geboten“) in Abs. 3 Satz 1 wird kritisch gesehen, da sie die Gefahr zahlreicher Aufweichungen landesplanerischer Letztentscheidungen birgt. Hinsichtlich der Beteiligung (Satz 3) im Zielabweichungsverfahren bleibt offen, was unter unmittelbarer Betroffenheit gemeint ist. Es sollten zumindest in der Begründung klarstellende Hinweise erfolgen und das Wort „unmittelbar“ vor „Betroffenen“ gestrichen werden.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
Es sollte sichergestellt werden, dass Zielabweichungsverfahren nicht bei geringfügigen Abweichungen von landesplanerischen Zielsetzungen notwendig sind. Falls eine Aussage hierzu im Gesetz nicht zweckmäßig ist, sollte dies zumindest in der Begründung deutlich gemacht werden.	Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4940

§ 4 Landesraumordnungsplan (1) Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 bis 7 enthält der Landesraumordnungsplan die Ziele und räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung, die landesweit oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander von Bedeutung sind. (2) Der Landesraumordnungsplan ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes zu den Funktionen und Entwicklungszielen der zentralen Orte und Stadtrandkerne und bestimmt Kriterien für Funktionen von Gemeinden, die keine zentralen Orte sind.	zu Absatz 1, Verweis auf § 2 Abs. 4 bis 7: Durch den Wegfall der Aufzählung der Land- und Forstwirtschaft in § 2 Abs. 4 bis 7 (früher § 5 Abs. 1 und 2) werden agrarstrukturelle Belange benachteiligt.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746
§ 5 Regionalpläne (1) Die Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsplan zu entwickeln. Sie konkretisieren den Inhalt des Landesraumordnungsplans und enthalten die Ziele und räumlich konkretisierten Grundsätze der Raumordnung für die nach § 4 Abs. 1 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz festgelegten Planungsräume. (2) In den Regionalplänen sind unbeschadet von § 2 Abs. 4 bis 7 mindestens festzulegen: 1. Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen um Oberzentren, 2. Vorranggebiete (§ 2 Abs. 7 Nr. 1), Vorbehaltsgebiete (§ 2 Abs. 7 Nr. 2) und Eignungsgebiete (§ 2 Abs. 7 Nr. 3), insbesondere für Boden, Natur und Landschaft, den Grundwasserschutz, Flächen für Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Bereiche (Hochwasserschutz), die Neuwaldbildung, den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Tourismus und Erholung sowie die Windenergienutzung, 3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren in den Ordnungsräumen, 4. Entwicklungsperspektiven für die zentralen Orte einschließlich ihrer Nahbereiche sowie für die Versorgungsbereiche der Stadtrandkerne.	zu Nr. 3: Die Bebriffe „regionale Grünzüge“ und „Grünzäsuren“ sollten zumindest in der Begründung definiert werden.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810

(3) Unbeschadet der förmlichen Beteiligung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist den Kreisen und kreisfreien Städten des Planungsraums bereits frühzeitig die Gelegenheit zu geben, bei der Entwurfserstellung des Planes nach Maßgabe des Gegenstromprinzips (§ 2 Abs. 4) mitzuwirken. Die Kreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden ihres Gebietes.	
Die frühzeitigere Beteiligung der Gemeinden nach Abs. 3 Satz 2 ist zu begrüßen.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746
Die Festschreibung der frühzeitigen Mitwirkung der kommunalen Ebene bei der Regionalplanung wird ausdrücklich begrüßt.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786
(4) Für die Gemeinden, die nicht zentrale Orte oder Stadtrandkerne sind, werden ihre Funktionen und Entwicklungsziele festgelegt.	
(5) Die Regionalpläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen.	
§ 6 Aufstellung und Feststellung von Raumordnungsplänen (1) Raumordnungspläne werden von der Landesplanungsbehörde aufgestellt. Die §§ 8 und 9 bleiben unberührt. (2) Bei der Aufstellung sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht nach § 7 Abs. 1 sowie die Stellungnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Sonstige öffentliche sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.	
Die Aufnahme des Umweltberichts und der Stellungnahmen der Öffentlichkeit als abwägungserhebliche Belange wird begrüßt.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
(3) Im Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 sind zu beteiligen: 1. die Gemeinden über die Kreise, 2. die Kreise, 3. die kreisfreien Städte 4. die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach §§ 8 und 9,	

5. die weiteren öffentlichen Stellen, 6. die kommunalen Landesverbände, 7. die Industrie- und Handelskammern, 8. die nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband, 9. sonstige Verbände und Vereinigungen, 10. Nachbarländer und -staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, 11. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG begründet werden soll. Die Landesplanungsbehörde kann weitere Dritte hinzuziehen. Die Beteiligten nach Satz 1 Nr. 3 bis 11 und Satz 2 haben die Möglichkeit, gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung des Planentwurfs eine Stellungnahme abzugeben; die Frist kann von der Landesplanungsbehörde verlängert werden. Die Stellungnahmen nach Satz 1 Nr. 1 sind innerhalb der Frist des Satzes 3 den Kreisen vorzulegen; die Kreise leiten die Stellungnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist nach Satz 3 an die Landesplanungsbehörde weiter.	
Im Gegensatz zum Referentenentwurf ist nun nach Abs. 3 Nr. 1 eine Beteiligung der Gemeinden nur noch über die Kreise möglich. Diese „Filterfunktion“ der Kreise stellt eine deutliche Einschränkung zulasten der Gemeinden dar.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746
Dass in Absatz 3 konkret auch die IHK als Beteiligte des Verfahrens benannt werden, wird begrüßt.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Umdruck 15/4767
Es sollte geprüft werden, ob nicht weniger Verfahrensbeteiligte eine schnellere Aufstellung von Raumordnungsplänen ermöglichen könnten.	Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. Umdruck 15/4813
Nach Nr. 1 ist jetzt nur noch eine Beteiligung der Gemeinden „über die Kreise“ vorgesehen. Das ist eine Verschlechterung gegenüber dem Referentenentwurf, in der eine Beteiligung der Gemeinden vorgesehen war.	Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4940

(4) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen bezieht die Landesplanungsbehörde die Öffentlichkeit ein. Hierzu ist der Entwurf des Raumordnungsplans zusammen mit der Begründung einschließlich der in § 7 Abs. 1 genannten Unterlagen bei den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden für die Dauer von einem Monat zur Einsicht für jedermann auszulegen. Die Landesplanungsbehörde macht Ort und Zeit der Auslegung im Amtsblatt Schleswig-Holstein bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wird. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden, mit Ausnahme der kreisfreien Städte, leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist an die Kreise weiter. Für die Weiterleitung der bei den Kreisen eingegangenen Stellungnahmen an die Landesplanungsbehörde gilt Absatz 3 Satz 4 2. Halbsatz entsprechend. Für die Weiterleitung der bei den kreisfreien Städten eingegangenen Stellungnahmen an die Landesplanungsbehörde gilt Satz 5 entsprechend. Wird die Durchführung eines Raumordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben, so ist dessen Beteiligung entsprechend den Grundsätzen des Landes-UVP-Gesetzes durchzuführen. Das Land erstattet den Ämtern und amtsfreien Gemeinden die ihnen durch die Weiterleitung der Stellungnahmen entstandenen Kosten.	
Die obligatorische Einführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird begrüßt. Allerdings ist die Frist für die Stellungnahme (2 Monate) zu kurz. Die Frist sollte mindestens 3 Monate betragen, auch das würde zu keinerlei Verzögerung führen.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
Die Kostenregelung im letzten Satz reicht nicht aus, die Erstattung muss sich auf alle mit dieser neu eingeführten Pflichtaufgabe bei den Kommunen entstehenden Kosten beziehen und darf sich nicht nur auf die Erstattung der Kosten für die Bekanntmachung und Weiterleitung der Stellungnahme begrenzen.	Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 15/4811
Eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist nicht ausreichend bürgerlich. Es wird vorgeschlagen, die Bekanntmachung ortsüblich durch die jeweiligen kommunalen Körperschaften vornehmen zu lassen.	Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4940
(5) Raumordnungspläne werden einschließlich ihrer Begründung von der Landesplanungsbehörde festgestellt. Sie werden am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wirksam.	
Die bloße „Mitfeststellung“ der Begründung der Raumordnungspläne genügt zur Umsetzung der RL nicht (Artikel 9 Abs. 1 Plan-UVp-RL).	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810

(6) Vor der Feststellung von Raumordnungsplänen ist das Benehmen mit dem Landesplanungsrat herbeizuführen. Hierzu sind ihm die Ergebnisse der Beteiligung nach den Absätzen 3 und 4 unter Beifügung einer Beurteilung durch die Landesplanungsbehörde zuzuleiten.	
Es wäre gut, auch in Zukunft die Stellungnahmen der Beteiligten unter Beifügung einer Beurteilung durch die Landesplanungsbehörde zu erhalten und nicht nur die Ergebnisse der Beteiligung. Deshalb soll die Fassung des Referentenentwurfs vom 18. November 2002 beibehalten werden.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Umdruck 15/4767
Der Verzicht auf die Benehmensherstellung mit den fachlich beteiligten Ministerien ist nur akzeptabel, wenn sichergestellt ist, dass das Beteiligungs- und Mitzeichnungsverfahren der fachlich beteiligten Ministerien sich auch auf Regionalpläne und Regionalbezirkspläne in kommunaler Trägerschaft oder der eines Stadt-Umland-Verbandes erstreckt.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Änderung von Raumordnungsplänen. Abweichend von Absatz 3 Satz 3 sind bei Teiländerungen sowie bei der Aufstellung von räumlichen und sachlichen Teilplänen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) die Stellungnahmen gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung des Planentwurfs abzugeben.	
Wegen der unterschiedlichen Stellungnahmefristen (6 bzw. 8 Monate bei Änderungen, 3 Monate bei Teiländerungen) müsste zumindest in der Begründung der Unterschied zwischen Teiländerung und Änderung erläutert werden.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
§ 7 Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen (1) Bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplanes auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplanes ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht hat die in der Anlage 1 genannten Informationen zu enthalten. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sind die jeweiligen Fachbehörden anzuhören. Bestandsaufnahmen und Bewertungen im Landschaftsprogramm, in Landschaftsrahmen- oder sonstigen Plänen, insbesondere der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie des Immissionsschutzes, sind heranzuziehen.	
Mit der Umweltprüfung ist zwangsläufig ein erheblicher - insbesondere finanzieller - Mehraufwand verbunden.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746

(2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn gemäß Anlage 2 dieses Gesetzes festgestellt wurde, dass sie erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung wird von der Landesplanungsbehörde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, getroffen. Die Feststellung, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist einschließlich der dieses Ergebnis tragenden Erwägungen im Entwurf der Begründung der Planänderung aufzunehmen.		
Hinter „unter Beteiligung der öffentlichen Stellen“ sollte <i>„und sonstiger Beteiligte im Sinne des § 6 Abs.3“</i> eingefügt werden.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810	
(3) Bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen ist die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken, wenn der Landesraumordnungsplan, aus dem sie sich entwickeln, eine Umweltprüfung nach diesem Gesetz enthält. Satz 1 gilt für Regionalbezirkspläne entsprechend, soweit sie sich aus dem betreffenden Regionalplan entwickeln.		
Die Beschränkung auf „zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen“ ist nicht sachgerecht und mit Artikel 3 Abs. 2 Plan--UVP-RL nicht vereinbar. Satz 1 sollte daher wie Folgt gefasst werden: <i>„...ist die vorliegende Umweltprüfung zu vertiefen und hat sich auch auf zusätzliche ... zu erstrecken, wenn ...“</i>.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810	
(4) Die Umweltprüfung enthält auch die Verträglichkeitsprüfung nach § 20 e des Landesnaturschutzgesetzes.		
(5) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Gesetzes.		
Die Einführung einer Umweltprüfung wird grundsätzlich begrüßt.	Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4940	

§ 8

Regionalplanaufstellung in kommunaler Trägerschaft

(1) Die Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen nach diesem Gesetz kann auch einer aus allen Kreisen und kreisfreien Städten eines Planungsraums gebildeten Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit auf deren Antrag hin übertragen werden. Die Gründung der Körperschaft erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der öffentlich-rechtliche Vertrag und die Satzung nach § 40 des Landesverwaltungsgesetzes bedürfen der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde, der auch die Aufsicht obliegt. Soweit die Absätze 2 bis 12 nichts Anderes bestimmen, gilt das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 667), entsprechend.

Die vorgeschlagene Möglichkeit einer kommunalen Trägerschaft der Regionalplanung ist angesichts der Veränderung der Rahmenbedingungen sinnvoll und im Interesse einer Zukunftsfähigkeit der Regionalplanung auch unumgänglich.

Sofern kurzfristig eine praktische Lösung für die Übertragung der Regionalplanung auf eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts angestrebt wird, wird die Einrichtung einer regionalen Planungsstelle für die fachliche bzw. administrative Arbeit empfohlen.

Prof. Dr. Axel Priebs
Umdruck 15/4826

(2) Organe der Körperschaft nach Absatz 1 Satz 1 sind die regionale Planungsversammlung und der Vorstand. Die Satzung muss hinsichtlich Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der regionalen Planungsversammlung den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 genügen.

(3) Die regionale Planungsversammlung soll mindestens einundzwanzig, jedoch nicht mehr als einundvierzig Mitglieder haben.

(4) Mitglieder der regionalen Planungsversammlung eines Planungsraumes sind 1. die Landrätinnen und Landräte, 2. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte, 3. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, 4. die durch die Kreistage beziehungsweise Stadtvertretungen gewählten weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 5, oder ihre Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Für die Berechnung der Einwohnerzahlen nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 133 der Gemeindeordnung entsprechend.	
Es wird angeregt, dass Räume, in denen eine Gebietsentwicklungsplanung stattfindet oder eine stattgefunden hat, in der Planungsversammlung durch den Vorsitzenden des willensbildenden Kooperationsgremiums des Planungsraumes vertreten werden. Es sollte ggf. auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass neben den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch für die Regionalentwicklung bedeutsame Akteure aus dem nichtkommunalen Bereich in der regionalen Planungsversammlung als Gäste ohne Stimmrecht angehört werden können.	Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 15/4811
Inakzeptabel ist die in Nr. 3 vorgesehene Privilegierung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern. Die Regelung ist unnötig, da der kreisangehörige Raum insgesamt über die Regelung in Absatz 5 vertreten wird. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Städte zu bevorzugen. In dieser Form kann der Vorschlag nicht die Zustimmung der Kommunen bekommen, deshalb sollte die Nr. 3 gestrichen werden.	Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 15/4832
Auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der übrigen hauptamtlich verwalteten kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die Amtsvorsteher sollten angemessen in der Planungsversammlung vertreten sein. Daneben sollten auch anderen Organisationen, die sich der Entwicklung in Teilräumen des Landes verpflichtet fühlen, in das Verfahren eingebunden werden, z. B. durch die Einrichtungen von Beiräten durch die regionalen Planungsversammlungen, in denen die entsprechenden Organisationen - wie z. B. die Akademie für die Ländlichen Räume - mitwirken können.	Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4940

Dort, wo Gebietsentwicklungsplanungen im Stadt-Umland-Bereich abgeschlossen sind, sollten anstelle der Bürgermeister der Mittelstädte der jeweilige Vorsitzende - z. B. der Regionalkonferenz - Mitglied der Planungsversammlung sein.	Technologie-Region K.E.R.N. Umdruck 15/5001
(5) Die Anzahl der von den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten zu entsendenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird auf der Grundlage der Einwohnerzahlen bestimmt. Für die Berechnung der Einwohnerzahlen gilt § 133 der Gemeindeordnung entsprechend. Um die Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen, haben die Kreise bei der Wahl der auf sie entfallenden weiteren Vertreterinnen und Vertreter sicherzustellen, dass wenigstens die Hälfte auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden entsandt werden.	
Es ist anzuzweifeln, ob für die geforderte und notwendige demokratische Legitimation des zu gründenden Planungsträgers die Neugründung einer Körperschaft öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ausreichend ist. Unklar ist insbesondere in § 8 Abs. 5, ob und wie die Gemeinden hinreichend repräsentiert werden.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746
(6) Die Mitglieder nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 werden jeweils zu Beginn einer kommunalen Wahlperiode für deren Dauer gewählt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit für kommunale Vertretungen besitzt. Die Arbeit in der regionalen Planungsversammlung erfolgt ehrenamtlich.	
Es besteht der Verdacht, dass durch die Regelung in Satz 3 lediglich Kosten auf die Kreise abgewälzt und so die Planungen von unten nach oben ausgehebelt werden sollen.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746
(7) Zentrale Aufgabe der regionalen Planungsversammlung ist die Durchführung des Aufstellungs- oder Änderungsverfahrens des Regionalplans. Hierzu gehören insbesondere: 1. die Erarbeitung eines Regionalplanentwurfes einschließlich der Begründung und der Unterlagen nach § 7 Abs. 1, 2. die Durchführung des Beteiligungsverfahrens entsprechend § 6 Abs. 3 und 4 mit Ausnahme § 6 Abs. 4 Satz 8, 3. die Bewertung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken und erforderlichenfalls die Überarbeitung des Regionalplanentwurfs, 4. die Beratung zum Regionalplanentwurf, 5. die Herstellung des Benehmens mit dem Landesplanungsrat über die Landesplanungsbehörde, 6. die Beschlussfassung über den Regionalplanentwurf und 7. die Weiterleitung zur Feststellung an die Landesplanungsbehörde.	

(8) Zur Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Erarbeitung der Regionalplanentwürfe und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens kann sich die Körperschaft nach Absatz 1 Satz 1 Dritter bedienen.	
(9) Die Landesplanungsbehörde ist frühzeitig in die Erarbeitung des Regionalplanentwurfes einzubeziehen. Darüber hinaus sind die Fachplanungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 zu berücksichtigen.	
Die Berücksichtigungspflicht der Fachpläne ist nicht hinreichend. Es sollte sinngemäß heißen: „...nach Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze zu berücksichtigen ...“.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
(10) Der der Landesplanungsbehörde zugeleitete Regionalplanentwurf muss von ihr festgestellt werden, wenn 1. die Beschlussfassung der regionalen Planungsversammlung mindestens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erfolgt ist und 2. der Planentwurf den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder sonstigen Vorschriften nicht widerspricht. Kommt eine Mehrheit nach Satz 1 Nr. 1 nicht zustande, wird der Planentwurf von der Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der regionalen Planungsversammlung festgestellt, wenn er im Übrigen den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 genügt; eine fachliche Bindung der Landesplanungsbehörde an die Beschlussfassung nach Absatz 7 Satz 2 Nr. 6 besteht in diesem Fall nicht. Erfüllt der beschlossene Regionalplanentwurf die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht, fordert die Landesplanungsbehörde die regionale Planungsversammlung unter Erläuterung ihrer Rechtsauffassung zur Überarbeitung und erneuten Beschlussfassung auf.	
(11) Über die zentrale Aufgabe nach Absatz 7 hinaus kann sich die regionale Planungsversammlung mit allen wesentlichen Fragen der räumlichen Entwicklung der Region befassen. Insbesondere kann sie	
1. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen raumplanerischen Abstimmungsverfahren nach § 20 Abs. 4 Satz 1, die den Planungsraum betreffen, abgeben, 2. die interkommunale Zusammenarbeit der zum Planungsraum gehörenden kommunalen Körperschaften sachlich fördern, 3. fachliche und räumliche Konzepte für den Planungsraum oder Teile davon entwickeln, die bei der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung von Raumordnungsplänen Berücksichtigung finden können, 4. die Landesplanungsbehörde in ihrer Beratungsfunktion unterstützen und 5. darauf hinwirken, dass den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen wird.	
Der Gesetzentwurf bietet noch keine Perspektive, die Bewegung in die Funktionalreform bringen würde. So ist weder aus § 8 Abs. 11 noch aus § 11 Abs. 3 eine Bereitschaft des Landes abzulesen, den Körperschaften weitere Verwaltungsaufgaben außerhalb der Raumordnung zu übertragen.	Prof. Dr. Axel Priebs Umdruck 15/4826

(12) Die regionale Planungsversammlung und die Landesplanungsbehörde unterrichten sich gegenseitig laufend über grundsätzliche Entwicklungs- und Planungsfragen im Planungsraum und über besondere Einzelprobleme.	
Die Zusammensetzung der regionalen Planungsversammlung stellt eine Provokation gegenüber dem Ehrenamt in den kommunalen Selbstverwaltungsgremien der Kreise dar und wird entschieden abgelehnt. Die Regelung macht eine kreisgrenzenüberschreitende Gebietsentwicklungsplanung unmöglich, weil die Vorbedingungen hierfür für die Kreise unannehmbar sind. Es ist zu fragen, ob die zukünftige „regionale Planungsversammlung“ mit finanzieller Unterstützung des Landes rechnen kann. Damit würde ein wichtiger Anreiz, diese Aufgabe zu übernehmen, geschaffen.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786
Die Auffassung, dass das Konnexitätsprinzip bei einer Übertragung gem. § 8 nicht zum Tragen kommen soll, wird nicht geteilt. Realistischerweise wird es ohne eine finanzielle Unterstützung seitens des Landes nur schwer gelingen, die Regionalplanung in kommunaler Regie zu verwirklichen.	Technologie-Region K.E.R.N. Umdruck 15/5001
§ 9 Regionalbezirksplanung (1) Die Aufstellung oder Änderung von Regionalbezirksplänen kann einem Stadt-Umland-Verband, der sich in der Rechtsform eines kommunalen Zweckverbandes nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit gebildet hat, auf seinen Antrag hin übertragen werden. (2) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes eines Stadt-Umland-Verbandes im Sinne von Absatz 1 muss landesplanerischen Notwendigkeiten entsprechen. (3) Der Stadt-Umland-Verband stellt einen Regionalbezirksplan auf, der die Aussagen des für das Verbandsgebiet maßgeblichen Regionalplanes vertieft und ergänzt. Der Regionalbezirksplan ist unter Beachtung der Vorgaben dieses Gesetzes aus dem Landesraumordnungsplan und dem Regionalplan zu entwickeln. (4) Für die Aufgaben des Stadt-Umland-Verbandes und die Aufstellung oder Änderung des Regionalbezirksplanes gilt § 8 Abs. 7 bis 10 mit Ausnahme des Absatzes 10 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 entsprechend. § 8 Abs. 12 ist entsprechend anzuwenden.	
Das Angebot an die Kommunen, selbst über eine Regionalbezirksplanung zusätzliche und konkretisierte Ziele der Regionalentwicklung aufzustellen, ist grundsätzlich positiv, allerdings sollte auch geprüft werden, ob statt Schaffung einer zusätzlichen Planungsebene nicht vorhandene Instrumente genutzt bzw. weiterentwickelt werden könnten.	Prof. Dr. Axel Priebs Umdruck 15/4826

Es ist nicht klar, an wen der Antrag auf Übertragung gem. Abs. 1 zu richten ist, wenn die Regionalplanung auf einen kommunalen Planungsverband übertragen wurde. Dieses sollte klarer geregelt werden.	Technologie-Region K.E.R.N. Umdruck 15/5001
§ 10 Planerhaltung (1) Eine Verletzung der für Raumordnungspläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Raumordnungsplans geltend gemacht wird. (2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln ist unbeachtlich bei 1. Unvollständigkeit der Begründung des Raumordnungsplanes, außer bei Unvollständigkeit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach § 2 Abs. 3, 2. Abwägungsmängeln, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. (3) Bei Abwägungsmängeln, die nicht nach Absatz 2 Nr. 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren entsprechend § 6 Abs. 7 behoben werden können, ist ausgeschlossen, dass sie zur Nichtigkeit des Plans führen. Der Raumordnungsplan entfaltet bis zur Behebung der Mängel insoweit keine Bindungswirkungen.	
§ 11 Landesplanungsbehörde (1) Landesplanungsbehörde ist das Innenministerium. Ihr obliegen die Aufgaben der Landesplanung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes. (2) Die Landesplanungsbehörde kann sich bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie bei der Erledigung weiterer vorbereitender Aufgaben Dritter bedienen. (3) Körperschaften nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 können auf deren Antrag hin weitere Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden. § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.	
Der Gesetzentwurf bietet noch keine Perspektive, die Bewegung in die Funktionalreform bringen würde. So ist weder aus § 8 Abs. 11 noch aus § 11 Abs. 3 eine Bereitschaft des Landes abzulesen, den Körperschaften weitere Verwaltungsaufgaben außerhalb der Raumordnung zu übertragen.	Prof. Dr. Axel Priebs Umdruck 15/4826

§ 12

Landesplanungsrat

- (1) Zur Mitwirkung an den Aufgaben der Landesplanung wird ein Landesplanungsrat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Landesplanungsbehörde in grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, zu beraten. Mit dem Landesplanungsrat ist darüber hinaus zu allen Raumordnungsplänen sowie im Fall des § 16 Abs. 2 Satz 4 das Benehmen herzustellen.
- (2) Die Landesplanungsbehörde hat dem Landesplanungsrat in seinen Sitzungen über den Stand der Landesplanung und über wichtige Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu berichten.

§ 13

Organisation des Landesplanungsrates

- (1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesplanungsrates soll vierzig nicht überschreiten.
- (2) Dem Landesplanungsrat gehören neben der Innenministerin als Vorsitzende oder dem Innenminister als Vorsitzender an:
 1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Parteien,
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Landesverbände,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaftskammer,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein,
 8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften,
 9. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft,
 10. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Umweltverbände,
 11. zwei auf dem Gebiet der Ökologie sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
 12. zwei auf dem Gebiet der Raumordnung sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,

13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V., 14. eine Vertreterin des Landesfrauenrates Schleswig-Holstein e. V., 15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e. V., 16. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e. V. und 17. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein e. V..	
zu Nr. 6: Da nicht alle Verbände in der Vereinigung der Unternehmensverbände vertreten sind, sollte es zumindest ermöglicht werden, dass die Vereinigung der Unternehmensverbände auch Vertreter über ihren Mitgliederbereich hinaus bei der Entsendung zu berücksichtigen hat, also eine erweiterte Vorschlagsliste zu führen ist.	Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. Umdruck 15/4758
Die Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen e. V. sollte als Mitglied des Landesplanungsrates berücksichtigt werden, da der Verband 400.000 Menschen in Schleswig-Holstein vertritt.	Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. Umdruck 15/4813
Es ist notwendig, dass wegen der Bedeutung der Landwirtschaft für Schleswig-Holstein weiterhin zwei Vertreter der Kammer dem Landesplanungsrat angehören.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Umdruck 15/4820
(3) Die Innenministerin oder der Innenminister beruft die Mitglieder des Landesplanungsrates auf Vorschlag der nachfolgend genannten Stellen. Der Vorschlag wird abgegeben für die Mitglieder nach: 1. Absatz 2 Nr. 1 durch die Landtagsfraktionen, 2. Absatz 2 Nr. 2 durch die kommunalen Landesverbände, 3. Absatz 2 Nr. 3 bis 6 durch die Kammern, 4. Absatz 2 Nr. 7 durch die Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein, 5. Absatz 2 Nr. 8 durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nord, 6. Absatz 2 Nr. 9 durch die Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, 7. Absatz 2 Nr. 10 und 11 durch die Ministerin oder den Minister für Umwelt, Natur und Landwirtschaft, 8. Absatz 2 Nr. 12 durch die Innenministerin oder den Innenminister,	

9. Absatz 2 Nr. 13 durch den Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., 10. Absatz 2 Nr. 14 durch den Landesfrauenrat Schleswig-Holstein e. V., 11. Absatz 2 Nr. 15 durch den Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V., 12. Absatz 2 Nr. 16 durch den Landeskulturverband Schleswig-Holstein e. V., 13. Absatz 2 Nr. 17 durch den Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.. Von den unter Satz 1 Nr. 1 Genannten entfällt zunächst auf jede im Landtag vertretene Fraktion ein Mitglied, die weiteren Mitglieder werden auf die Parteien nach dem Höchstzahlenverfahren auf der Grundlage ihrer Sitze im Landtag verteilt.	
zu Nr. 7: Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die Vertreter der Umweltverbände vom MUNL vorgeschlagen werden sollen. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung sollte es bei der bisherigen Regelung (Vorschlag durch die Vereine selbst) bleiben.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
(4) Die Innenministerin oder der Innenminister kann weitere Mitglieder in den Landesplanungsrat berufen.	
(5) Bei der Berufung der Mitglieder des Landesplanungsrates nach den Absätzen 3 und 4 und den Berufungsvorschlägen nach Absatz 3 Satz 1 sind Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen, es sei denn, dass dies im Einzelfall aufgrund der Zusammensetzung der vorschlagsberechtigten Stellen nicht möglich ist.	
(6) Die Mitglieder des Landesplanungsrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen. Eine Mitgliedschaft endet 1. durch vorzeitigen Verzicht des Mitgliedes oder 2. durch Abberufung und Berufung eines neuen Mitglieds auf Vorschlag der gemäß Absatz 3 Vorschlagsberechtigten oder 3. mit der Berufung eines neuen Landesplanungsrates innerhalb der Wahlperiode des Landtages. Eine wiederholte Berufung von Mitgliedern ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.	
Die Möglichkeit zum Ende der Mitgliedschaft durch Rücknahme des Vorschlags seitens der Vorschlagsberechtigten sollte gegeben sein.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
(7) Der Landesplanungsrat kann für die Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden und empfehlen, Sachverständige hinzuziehen.	
(8) Die Mitglieder der Landesregierung können an den Sitzungen des Landesplanungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen oder zu diesen Sitzungen Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.	

(9) Der Landesplanungsrat soll in der Regel halbjährlich zusammentreten; er kann von der oder dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.	
(10) Der Landesplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
Im Planungsrat des Landes sollten auch zwei Vertreter der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein auf Vorschlag des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein vertreten sein (entsprechend der Gewichtung der Umweltverbände).	Landesverband der Wasser und Bodenverbände Schleswig-Holstein Umdruck 15/4737
Die Zusammensetzung des Landesplanungsrates ist nicht akzeptabel, da sie nicht repräsentativ im Hinblick auf die Betroffenen ist. Insbesondere die Streichung des zweiten Vertreters der Landwirtschaftskammer kann nicht hingenommen werden; die Hinzuziehung eines Vertreters der Akademie für Ländliche Räume Schleswig-Holstein kann die Streichung nicht ersetzen. Die Hinzuziehung von Vertretern u. a. des Landessportverbandes, des Landesfrauenrates, des Landesjugendringes und des Landeskulturverbandes ist im Hinblick auf die dadurch erzeugte Gewichtung nicht nachvollziehbar .	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746
Da die Entwicklung des Einzelhandels im Hinblick auf Versorgungsstrukturen und Verkaufsflächenwachstum für die Landesplanung eine beachtliche Rolle spielt, sollte auch der Einzelhandelsverband einen Vertreter in den Landesplanungsrat entsenden können.	Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. Umdruck 15/4758

Abschnitt II Verwirklichung der Raumordnungspläne	
§ 14 Regionale Entwicklungskonzepte, Kreisentwicklungskonzepte, Stadt-Umland-Planungen und Städtenetze, Raumordnungsverträge	
(1) Die öffentlichen Stellen treten für die Verwirklichung der Raumordnungspläne ein. Die Landesplanungsbehörde fördert unbeschadet der nach § 3 bestehenden Bindungswirkung der in den Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung darüber hinaus die Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Diese können sich zur Verwirklichung der raumordnerischen Zielsetzungen weiterer Instrumentarten unter Beteiligung der Landesplanung bedienen. Hierzu gehören insbesondere Entwicklungskonzepte, 1. die für Teilräume raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorschlagen und aufgrund gemeinsam erarbeiteter Leitbilder entwickelt worden sind (Regionale Entwicklungskonzepte), 2. die auf Kreisebene alle wesentlichen raumordnungs- und strukturpolitischen Aspekte der Kreisentwicklung vereinen und die gemeinsamen Interessen, Leitvorstellungen und Handlungsansätze des Kreises und seiner Gemeinden formulieren (Kreisentwicklungskonzepte), 3. die eine Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit eines zentralen Ortes und umliegender Gemeinden mit der Zielsetzung einer raumverträglichen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung ökologischer, städtebaulicher, verkehrlicher und sonstiger infrastruktureller Erfordernisse zum Inhalt haben (Stadt-Umland-Planungen), 4. die im Rahmen einer ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse (LSE) erarbeitet worden sind, 5. die dem Aufbau eines Netzwerkes von Städten zur Stärkung teilsräumlicher Entwicklungen dienen (Städtenetze), 6. die von einer Planungsgemeinschaft der Kreise und kreisfreien Städte eines Planungsraumes unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung eines Regionalplanes erarbeitet werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind.	
zu Nr. 4: Wenn die LSE nach Abs. 2 Berücksichtigung finden soll, muss sichergestellt sein, dass die Landesplanungsbehörde auch den Prozess der Aufstellung der LSE fachlich begleitet.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786
zu Nr. 6: Die Regelung bedarf weiterer Erläuterungen. Zudem ist eine Bestätigung darüber, dass Entwicklungskonzepte nach Nr. 6 auch als Ersatz für die formellen Instrumente der	

räumlichen Planung einzusetzen sind, erforderlich.			
zu Nr. 3: Es ist nicht nachvollziehbar, dass Stadt-Umland-Planungen nach Nr. 3 nur zwischen zentralen Orten und ihren Nahbereichen möglich sein sollen. Es muss möglich sein, auch grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch Gebietsentwicklungsplanungen fortzuentwickeln. Nr. 3 sollte entsprechend gefasst werden. Dabei wäre auch zu prüfen, den Begriff „Stadt-Umland-Planungen“ (wieder) in den Begriff „Gebietsentwicklungsplanungen“ zu ändern.	Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4940		
(2) Konzepte nach Absatz 1 Satz 4 sollen zwischen den Beteiligten abgestimmt werden; ihre projektbezogene Umsetzung kann durch Regionalmanagement befördert werden. Regionalmanagement soll in der Regionalplanung Berücksichtigung finden.			
Die in Abs. 2 genannte Verknüpfung der in Abs. 1 aufgeführten Planungsinstrumente mit einem Regionalmanagement wird als richtige Zielsetzung erachtet.	Technologie-Region K.E.R.N. Umdruck 15/5001		
(3) Vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne, insbesondere zur Umsetzung der Konzepte nach Absatz 1 Satz 4, können im Rahmen der §§ 121 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde geschlossen werden (Raumordnungsverträge).			
Die neuen Instrumentarien bieten die Möglichkeit, großflächigen Einzelhandel auch interkommunal und regional zu steuern. Das wird begrüßt.	Einzelhandelsverband Nord-Ost e.V. Umdruck 15/4758		
Es wird begrüßt, dass den Kreisen mehr Handlungsspielraum eingeräumt wird.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786		
Die Regelungen finden Zustimmung. Es ist von großer Bedeutung, dass diese bisher eher informellen Planungsinstrumente ein stärkeres Gewicht bekommen.	Technologie-Region K.E.R.N. Umdruck 15/5001		

Abschnitt III Einzelvorschriften	
§ 15 Raumordnungsverfahren	
(1) Die Landesplanungsbehörde führt für die Vorhaben (§ 1 Abs. 3 Nr. 6) nach § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2 b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch. Sie kann für weitere raumbedeutsame Vorhaben von überörtlicher Bedeutung ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies landesplanerisch erforderlich ist. Über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die Landesplanungsbehörde; auf die Einleitung besteht kein Rechtsanspruch. (2) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben einer landesplanerischen Abstimmung in einem Raumordnungsverfahren nicht bedarf, weil 1. es vorhandenen, räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht, 2. es den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans (§ 5 Baugesetzbuch) oder Bebauungsplans (§ 9 Baugesetzbuch) entspricht oder widerspricht und die §§ 29 bis 37 des Baugesetzbuches Anwendung finden oder 3. eine ausreichende Berücksichtigung landesplanerischer Erfordernisse a) in einem dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Verfahren oder b) in einem anderen gesetzlich geregelten Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde gewährleistet ist.	
zu Absatz 1 und 2: Da die Sollvorschrift der ROV ein Optimierungsgebot darstellt, sollte für die Fälle des § 1 ROV, in denen die Landesplanungsbehörde von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens absieht, eine Begründungspflicht eingeführt werden. (3) Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben zu einem möglichst frühen Zeitpunkt unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf 1. Menschen, Tiere, Pflanzen, 2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810

3. Kultur- und sonstige Sachgüter und 4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).	
§ 16 Durchführung des Raumordnungsverfahrens (1) Die Landesplanungsbehörde erörtert mit den Trägerinnen oder Trägern des Vorhabens Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen des Raumordnungsverfahrens. Sodann legt sie Art und Umfang der für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen fest, die ihr die Trägerin oder der Träger des Vorhabens vorzulegen hat. Die Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten: 1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, Emissionen und Reststoffe, Bedarf an Grund und Boden sowie andere Ansprüche an Natur und Umwelt und seine wirtschaftlichen Zielsetzungen, 2. Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen, 3. Beschreibung der räumlichen Ausgangslage, insbesondere ihrer ökologischen sowie kulturhistorischen Ausstattung, 4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den insgesamt betroffenen Raum vermieden oder vermindert werden, 5. Beschreibung aller auch nach Vornahme von Maßnahmen nach Nummer 4 erwarteten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den insgesamt betroffenen Raum, 6. Beschreibung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen, 7. Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen. Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Unterlagen nach Satz 3 sind von der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens vorzulegen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt ebenso für die Vorlage von Gutachten, die die Landesplanungsbehörde verlangen kann, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
zu Nr. 1 bis Nr. 7: Da von der Absichtsregelung des § 18 Abs. 3 UVPG Gebrauch gemacht werden soll, muss Absatz 1 insgesamt an die Vorgaben des § 6 Abs. 3 und 4 des UVPG angepasst werden. zu Nr. 7: Das eingeschränkte Kriterium der Zumutbarkeit für die Beibringung von Unterlagen sollte gestrichen werden, da es mit der UVPG so generell nicht vereinbar ist.	

(2) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen 1. die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte, 2. die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach §§ 8 und 9, 3. die öffentlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 5, 4. die nach § 51 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband, 5. sonstige Verbände und Vereinigungen, 6. die Nachbarländer und -staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit. Die Landesplanungsbehörde bestimmt den Kreis der Beteiligten und legt die Art und Weise der Beteiligung fest. Sie kann weitere Dritte hinzuziehen. Soweit Raumordnungsverfahren grundsätzliche Fragen der Landesplanung betreffen, soll die Landesplanungsbehörde den Landesplanungsrat beteiligen. (3) Die Landesplanungsbehörde bezieht die Öffentlichkeit über die Gemeinden nach Satz 2 bis 5 ein. Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde mindestens eine Woche vorher auf Kosten der Trägerin oder des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen. Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde zu dem Vorhaben schriftlich äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde auf Kosten der Trägerin oder des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen. (4) Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall von Absatz 3 Satz 2 bis 5 abweichende Bestimmungen treffen; sie kann insbesondere die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung beschränken, wenn die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sowie eine erweiterte Wirkung des Raumordnungsverfahrens nach § 17 Abs. 3 nur von geringer Bedeutung sind. (5) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz ist das Vorhaben in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie seiner allgemeinen Zielsetzung von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auf Kosten der Trägerin oder des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen; über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Begründung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt. (6) Bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger hat die Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden. Bei Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle; bei Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben sowie über die Beteiligung nach Absatz 2 und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Absatz 3.	
---	--

§ 17

Ergebnis und Wirkung des Raumordnungsverfahrens

- (1) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die Landesplanungsbehörde in einer raumordnerischen Beurteilung fest,
 1. ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
 2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können. Das Ergebnis ist insbesondere aus den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung herzuleiten.
- (2) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.
- (3) Von den für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren nach § 16 Abs. 3 Satz 2 bis 5 einbezogen wurde.
- (4) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

§ 18

Gebühren für Raumordnungsverfahren

Von der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens werden für die Durchführung von Raumordnungsverfahren und für von ihr oder ihm veranlasste Verfahrenseinstellungen Gebühren und Auslagen nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben.

§ 19

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

- (1) Für die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen ist die Landesplanungsbehörde zuständig.
- (2) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 ROG erfasst werden, können untersagt werden:

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen, 2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Trägerin oder der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören. (3) Die befristete Untersagung kann auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei der Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 ROG rechtserheblich sind. (4) Die befristete Untersagung ist für eine bestimmte Zeitdauer auszusprechen. Sie kann verlängert werden. Die Höchstdauer darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. (5) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die Planung oder Maßnahme berührt werden. (6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.	
§ 20 Landesplanung und Bauleitplanung (1) Die Gemeinden haben der Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen anzuzeigen und dabei die Planungsabsichten mitzuteilen.	
Eine derartige Anzeigepflicht sollte im Falle der Übertragung auf einen kommunalen Planungsverband zumindest auch, wenn nicht gar in erster Linie, diesem gegenüber bestehen.	Technologie-Region K.E.R.N. Umdruck 15/5001
(2) Auf eine Planungsanzeige von Bebauungsplänen der zentralen Orte und Stadtrandkerne wird verzichtet, wenn sich diese Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Die Landesplanungsbehörde kann in weiteren Fällen auf eine Planungsanzeige verzichten.	
Klärungsbedürftig ist, ob von den „zentralen Orten“ auch kleinere Ortslagen in Großgemeinden (z. B. auf Fehmarn) erfasst sind.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786
Der Verzicht auf eine Planungsanzeige von B-Plänen bei Entwicklung aus dem F-Plan ist im Zusammenhang mit der Fiktion des Abs. 3 kritisch zu sehen. Die Anzeigepflicht wäre ein geeignetes Korrektiv für den Fall, dass die Landesplanungsbehörde ihre Stellungnahme nicht rechtzeitig abgibt.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810

(3) Erfolgt eine Anzeige nach Absatz 1, hat die Landesplanungsbehörde den Gemeinden und der für eine Genehmigung zuständigen Behörde die bei der Aufstellung dieser Bauleitpläne zu beachtenden Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch) innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Planungsanzeige bei der Landesplanungsbehörde bekannt zu geben, soweit kein Verfahren nach Absatz 4 stattfindet. Die Frist kann aus wichtigen Gründen auf insgesamt drei Monate verlängert werden. Die anzeigende Gemeinde sowie die für eine Genehmigung zuständige Behörde sind von einer Fristverlängerung in Kenntnis zu setzen. Nimmt die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder 2 gegenüber der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde Stellung, wird sie im laufenden Bauleitplanverfahren gegenüber der angezeigten Planung keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung mehr geltend machen.	
Die vorgesehene Fristenregelung erscheint angemessen.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786
Es ist fraglich, ob die Landesplanungsbehörde genügend personelle Kapazitäten für eine rechtzeitige Stellungnahme bzw. die Darlegung der wichtigen Gründe für eine Fristverlängerung hat. Die Fiktion der Zielkonformität eines Bauleitplanes birgt daher die Gefahr des „Wildwuchses“. Auf die Fiktion sollte deshalb verzichtet werden und stattdessen für den Fall der Fristüberschreitung eine Verpflichtung zur zwischenzeitlichen Benachrichtigung mit Benennung des noch benötigten Zeitraumes aufgenommen werden.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810
(4) Soweit es für die Bekanntgabe der Ziele erforderlich ist, kann die Landesplanungsbehörde zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme ein eingeschränktes Abstimmungsverfahren durchführen (raumplanerisches Abstimmungsverfahren). Dies ist der Gemeinde und der für eine Genehmigung zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Planungsanzeige mitzuteilen. Das raumplanerische Abstimmungsverfahren ist nach Vorlage der zur Bekanntgabe der Ziele erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Monaten nach seiner Einleitung durch die Landesplanungsbehörde abzuschließen. Die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen wird durch die Landesplanungsbehörde bestätigt. Die Frist kann auf insgesamt sechs Monate verlängert werden.	
§ 21 Ersatzleistungen (1) Hat eine Gemeinde Dritte nach §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches zu entschädigen, weil sie einen Bebauungsplan zur Anpassung an einen Raumordnungsplan ändern oder aufheben muss, leistet ihr das Land Ersatz. (2) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig vor der Feststellung des Raumordnungsplanes darüber unterrichtet hat, dass ein bestehender oder in Aufstellung oder Änderung befindlicher Bebauungsplan den Zielen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes zuwiderläuft und Entschädigungsansprüche bei einer Anpassung des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt, soweit die Gemeinde von einer oder einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann. (3) Muss die Trägerin oder der Träger einer nach § 19 untersagten Planung oder Maßnahme aufgrund der Untersagung eine Dritte oder einen Dritten	

entschädigen, so ersetzt ihr oder ihm das Land die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.	
§ 22 Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die räumliche Entwicklung im Geltungsbereich der Raumordnungspläne (Raumbeobachtung) und führt raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen. Die Raumbeobachtung dient auch dazu, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und im Falle negativer Auswirkungen geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.	
Die Neufassung des Paragraphen wird begrüßt.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Umdruck 15/4767
Es stellt sich die Frage, ob das bisher von der Landesplanungsbehörde geführte Raumordnungskataster aufgegeben oder lediglich in ein Raumordnungsinformationssystem umbenannt worden ist.	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 15/4786
§ 23 Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht (1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 ROG haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Die Landesplanungsbehörde ist in die Abstimmung einzubeziehen. (2) Die öffentlichen Stellen haben der Landesplanungsbehörde auf Verlangen Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen. Soweit erforderlich, gibt die Landesplanungsbehörde die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. (3) Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 1 trifft auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen.	
Es sollten auch Erleichterungen bei Baugenehmigungsverfahren bzw. bei Umweltschutzausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden.	Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. Umdruck 15/4813

Im Falle der Übertragung auf einen kommunalen Planungsverband sollte auch dieser in die Abstimmung mit einbezogen werden.	Technologie-Region K.E.R.N. Umdruck 15/5001
§ 24 Bericht an den Landtag Die Landesregierung berichtet dem Landtag mindestens einmal in der Wahlperiode über aktuelle Schwerpunktthemen der räumlichen Entwicklung des Landes und den Stand von Raumordnungsplänen. Soweit erforderlich soll sie auch über mögliche Änderungen der zentralörtlichen Gliederung informieren.“	
Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. (2) Liegt der Entwurf des Raumordnungsplans am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung vor, richtet sich die Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen nach den bis dahin geltenden Vorschriften.	
Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz (1) Die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Raumordnungsplänen besteht aus a) einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, b) einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Raumordnungsplans, c) einer Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und d) einer Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die räumlichen Planungsziele und der Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Die Ermittlung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und zeitgemäßen Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann.	
Es muss in der Überschrift „Satz 2“ heißen.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810

Die ausgedehnte Umweltprüfung ist sehr kompliziert, baut bürokratische Hemmnisse auf und kann so juristischen Anfechtungen Tür und Tor öffnen.	Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. Umdruck 15/4813
(2) Der Umweltprüfung sind weiter zugrunde zu legen: a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten räumlichen Ziele des Raumordnungsplans, b) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, c) die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, d) eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Methodik), etwa im Hinblick auf die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen e) die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und f) eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.	
zu Abs. 1 und 2: Die Differenzierung in Bestandteile des Umweltberichts und Grundlagen des Umweltberichts ist überflüssig und unlogisch. Es sollte ein einheitlicher Absatz mit etwas folgender Einleitung gebildet werden: „<i>Der Umweltbericht hat die folgenden Informationen zu enthalten: ...</i>“ In einzelnen Punkten unterschreiten die geforderten Inhalte die Mindestvorgaben der Richtlinie. Es muss daher darauf geachtet werden, die einzelnen Inhalte in ganz enger Anlehnung an Anhang I der Richtlinie auszurichten.	BUND Schleswig-Holstein Umdruck 15/4810

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Für die Feststellung, ob von der Änderung eines Raumordnungsplans erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- a) Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Umweltauswirkungen (Auswirkungen),
- b) kumulativer Charakter der Auswirkungen,
- c) grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,
- d) Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt,
- e) Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
- f) Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - Besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - Intensive Bodennutzung,
- g) Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

allgemeine Anmerkungen:	
Die verstärkte Beteiligung der Gemeinden und Kreise bei der Raumplanung wird begrüßt. Dies darf aber nicht zu noch mehr und komplexeren Planungsinstrumenten führen. Soweit Planung erforderlich ist, ist die derzeitige Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft im Auge zu behalten und gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG zu schützen und fortzuentwickeln.	Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Umdruck 15/4746
Die Neufassung des Landesplanungsgesetzes wird grundsätzlich positiv bewertet.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck Umdruck 15/4767
Es wird begrüßt, dass der Regionalplan in kommunaler Trägerschaft aufzustellen ist und die damit verbundenen Aufgaben vom Land auf die Kommunen zu übertragen sind. Die Aufstellung des Regionalplans in kommunaler Trägerschaft sollte gesetzlich geregeltes vorrangiges Ziel der Landesplanung sein. Das Instrument der Regionalbezirksplanung soll erhalten bleiben. Die Aufstellung von Regionalbezirksplänen muss finanziell durch die Einrichtung von Kooperationsfonds unter Beteiligung der kommunalen und staatlichen Ebene gefördert werden. Soweit durch die Übernahme von Aufgaben den Kommunen Kosten entstehen und das Land entlastet wird, gilt das Konnexitätsprinzip. Zur Erreichung des Gesetzesziels ist es notwendig, dass die Kommunen im Falle des Aufgabenübergangs vom Land auf die Kommunen ihre Kosten für die Aufgabenwahrnehmung erstattet bekommen. Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält diese Kostenregelung nicht. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Regionalplanung muss auch die bisherige Abgrenzung der regionalen Planungsräume überprüft werden.	Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 15/4811

Zur Stärkung der regionalen Ebene ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Bildung regionaler Mehrzweckverbände die sinnvollste Lösung. Wünschenswert wäre zumindest eine Klarstellung, dass unter dem im Gesetzentwurf gebrauchten Begriff der „Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit“ auch ein regionaler Mehrzweckverband subsumiert werden kann, dem durch Gesetz oder durch Beschluss seiner Verbandsglieder weiter übergemeindliche Verwaltungs- und Managementaufgaben übertragen werden können.	Prof. Dr. Axel Priebs Umdruck 15/4826
Die vorgesehenen Neuerungen zur stärkeren Beteiligung der Kommunen an der Regionalplanung im Rahmen der sog. drei Säulen als ein erster Schritt wird begrüßt. Anzustreben ist, auf die Kommunen auch den Vollzug der Regionalplanung zu übertragen. Der Gesetzentwurf geht bislang im Regelfall davon aus, dass die Verantwortung für die Erstellung der Regionalpläne bei der Landesplanungsbehörde liegt und von dieser nur auf Antrag hin einem kommunalen Planungsverband übertragen werden kann. Eine Umkehrung dieses Prinzips würde dem Grundgedanken der Kommunalisierung der Regionalplanung noch bessere Wirkung verleihen. Dann wäre die Erstellung des jeweiligen Regionalplans grundsätzlich Aufgabe von kommunalen Planungsverbänden. Wenn diese der Verpflichtung jedoch nicht nachkommen, sollte die Landesplanungsbehörde das Recht haben, stattdessen tätig werden zu können.	Technologie-Region K.E.R.N. Umdruck 15/5001